

immer das größte Fischereigerät dem Herrn vorbehalten konnte wie das liberalste Jagdrecht das Hochwild⁹³). Freiwasser wie „Freiheit“ war nicht etwas Absolutes, sondern etwas Relatives, in verschiedenem Maße Verwirklichtes. Immerhin, wenn die RS die für ihre Zeit wie für die Zeit vor und nach ihr bezeugte Verbannung von Wassern beklagt, so hätte sie sich die tatsächlichen Verhältnisse besser zunutze machen müssen, da ihr doch die Überlieferung auch völlig freie Wasser an die Hand gab. Oder ist sie in dem „Landsbrauch“ befangen wie jener Straubenzeller Schiedsspruch, boten jedenfalls die kleinen Wasser der Nordschweiz ein besonders bescheidenes Fischrecht des gemeinen Mannes? Für die Abtei S. Gallen würde dies zutreffen⁹⁴).

Doch bevor wir ein Urteil über den Charakter der wasser- und fischrechtlichen Sätze der RS abgeben, müssen wir diese 1. in ihrem Zusammenhang innerhalb der Schrift kennen und sie 2. noch genauer als schon geschehen an sonst bezeugter Wirklichkeit messen.

gend auf Kleinfischrecht beschränkt gewesen. Ehaftrecht vom Peitinggau (Peiting am Lech, gegen 1435), Grimm, Weistümer 3, 647: Alle in der Grafschaft dürfen in allen Wassern fischen, ohne Herren fürchten zu müssen. Besonders deutlich die Fortsetzung der oben Anm. 19 angeführten Stelle aus dem Weistum von Urbach: *aber das wasser von dem brugkelin hinauf in Altpurtal darinne mogen die erbern lüte vischen, sie allmend, dominus non vult.* Am 22. Mai 1435 läßt die Stadt Breisach notariell feststellen: der Bach Nunnmag ist vom Rhein bis zur Staufener Brücke freies Allmendwasser. Niemals habe an diesem ein Herr von Hochberg oder von Wesenberg Gewalt gehabt: ZGO 4 (1889) n 18. Einen Unterschied von großen und kleinen Wassern gibt es dabei, wie H. Goldschmidt S. 129 mit Recht betont, nicht. Der Neckar vom Rhein aufwärts bis zum Reimbach ist *gemeine allmend*: Ordnung Pfalzgraf Philipps für die Neckarfischerei 1502, ZGO 4, 89. — Weitere Beispiele für Allmendfischerei auf schiffbaren Flüssen und Seen, mochten diese nun „Freiwasser“ sein oder die Allmendrechte von der Herrschaft geübt werden, gibt Goldschmidt. Dabei darf natürlich nicht auf das Wort „frei“ gestarrt werden: „frei“ kann ein Wasser gerade auch dem Herrn sein. So weist diesem u. a. *freye fischerei* zu das Weistum von Pfälzel und Dilmär (Obermosel) Grimm, Weistümer 2, 256, vgl. Goldschmidt S. 130.

⁹³) Grimm, Weistümer 6, 525 (1546): der arme Mann darf, ohne Ausnahme, Wasser, Weide und Wild gebrauchen, ausgenommen Hochwild und verbotesenes Fischereizeug.

⁹⁴) Der Abt hat Wildbann und Fischerei in seinen Hochgerichten (nämlich in der Landschaft, die Bodenseeverhältnisse sind anders und hier nicht zu behandeln; vgl. Anm. 120a). Am 10. Dezember 1433 bestätigt K. Siegmund dem Gotteshaus Wildbann und Fischen zu Appenzell, Weil und *anderswo in des selben gotzhüß gerichten und gebieten*, so weit hergebracht. Reg. Imp. 11 Nr. 9871, UB. S. Gallen 5, 704. Die Thurgauer (s. unten Anm. 122) behaupteten jedenfalls für den Aargau das Gegenteil: man möge die Thur so halten *als andere fließende wasser des landz Ergöw und alle aidgnoschaften gehalten werden*.